

## Hinweise zum Antrag auf Approbation in der Medizin

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 39 der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) kann bei der zuständigen Stelle des Landes, in dem der Antragssteller den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat, den Antrag auf Erteilung der Approbation stellen.

Dem Antrag sind nach § 39 Abs. 1 ÄApprO beizufügen:

- lückenloser und aktueller Lebenslauf, mit Datum und Unterschrift
- die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch Eheurkunde
- Identitätsnachweis
- ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als ein Monat bei Antragsstellung
- eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragssteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- eine Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragssteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, bei Antragsstellung nicht älter als ein Monat
- Zeugnis über die Ärztliche Prüfung

Dem Antrag ist nach § 39 Abs. 5 ÄApprO spätestens nach drei Monaten, nach Eingang des Antrags mit vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

### 2. Allgemeine Hinweise

Wer in Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben möchte, benötigt eine staatliche Erlaubnis, die Approbation. Die Approbation berechtigt zur selbstständigen Berufsausübung. Sie wird unbefristet erteilt und ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gültig. Die Approbation wird unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit erteilt, wenn Sie eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung nachweisen, Sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und Sie zur Ausübung des Berufs gesundheitlich geeignet sind.

Der Antrag auf Approbation kann frühestens 4 Wochen vor dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt werden. Bitte beachten Sie in diesem Fall auch die rechtzeitige Beantragung des Führungszeugnisses. Die abschließende Bearbeitung des Antrages kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt vorliegen.

Wird die Prüfung wider Erwarten nicht bestanden und muss wiederholt werden, empfehlen wir die schriftliche Rücknahme des Antrages, um eine kostenpflichtige Ablehnung zu vermeiden.

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr nach der zurzeit geltenden Gebührenordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (GebOMSGIV) in Höhe von 160,00 Euro erhoben. Die Zahlungsaufforderung erhalten Sie mit der Approbationserteilung.

### 3. Antragsunterlagen

Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist postalisch beim LAVG einzureichen. Bitte nutzen Sie für den Antrag und Erklärungen etc. die entsprechenden Vorlagen vom LAVG. Diese finden Sie zum Download auf der Homepage vom LAVG.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Antrag auf Erteilung der Approbation.

- Antrag: Vorlage vom LAVG, mit Datum und Unterschrift
- aktueller Lebenslauf: lückenlose Darstellung, mit Unterschrift und Datum versehen
- Geburtsurkunde: nicht mehr erforderlich, wenn diese schon zum Antrag zur Zulassung einer Ärztlichen Prüfung eingereicht wurde; ansonsten im Original bzw. beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister
- Eheurkunde: wenn nach dem Antrag zur Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine Namensänderung erfolgt ist
- Identifikationsnachweis: Kopie vom Reisepass oder Personalausweis, amtlich oder notariell beglaubigt
- amtliches Führungszeugnis: Belegart „O“, welches beim Bürger- bzw. Meldeamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes zu beantragen ist, darf bei Antragsstellung nicht älter als ein Monat sein, im Original
- Erklärung Straffreiheit: Vorlage vom LAVG, im Original mit Unterschrift
- Ärztliche Bescheinigung: darf bei Antragsstellung nicht älter als ein Monat sein, Vorlage vom LAVG, im Original
- Zeugnis vom Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung: wird vom IMPP erstellt und direkt an das LAVG versandt

### Hinweise zur Form der Antragsunterlagen

- Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen  
Alle Antragsunterlagen sind in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorzulegen, sofern diese nicht ausdrücklich im Original gefordert werden.  
Diese Beglaubigungen sind wie folgt vornehmen zu lassen:
  - in Deutschland von Bürger- bzw. Meldeämtern oder Notaren
  - in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Behörden, denen diese Aufgabe ausdrücklich staatlich
  - zugewiesen wurde, Notaren oder der deutschen Botschaft
  - in einem Land außerhalb der EU (Drittland) von der deutschen Botschaft
- Originalurkunden und -bescheinigungen  
Unterlagen sind im Original vorzulegen, sofern diese in der Aufstellung der Antragsunterlagen gefordert sind.
- Personenstandsurkunden  
Personenstandsurkunden sowie beglaubigte Abschriften aus dem Geburten-, Ehe- oder Sterberegister des Standesamts, denen dieselbe Beweiskraft wie dem Original selbst zukommen soll (§ 54 Abs. 2 Personenstandsgesetz), kann nach § 55 Abs. 2 PStG nur der jeweils zuständige Standesbeamte erstellen (elektronische Übermittlung an ein anderes Standesamt ist möglich).
- Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen  
Alle fremdsprachigen Urkunden, Bescheinigungen und andere Unterlagen sind zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen.  
Übersetzungen in die deutsche Sprache sind vom Originaldokument oder von amtlich beglaubigten Kopien einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.  
Übersetzungen sind möglich:
  - in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern;
  - in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen). Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte beglaubigte Kopie vorlag und die Übersetzung richtig und vollständig ist. Das zugrundeliegende fremdsprachige Dokument ist der Übersetzung anzuheften.

